

Kreistagsdrucksache Nr. 071/14

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 23.07.2014

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg wird folgender Gewährträgerabgeordnete und Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Kreistages gewählt:

Gewährträgerabgeordneter

Manfred Hofelich (FWV)

Stellvertreter

Michael Bulander (FWV)

Sachverhalt:

Die Satzung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg sieht als Abgeordnete der Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung u.a. die Bestellung eines weiteren Mitglieds des Hauptorgans des Gewährträgers jeder Mitgliedssparkasse (Gewährträgerabgeordneter) vor, das vom Gewährträger bestellt wird und dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse angehören **muss**.

Über die Dauer der Bestellung der Gewährträgerabgeordneten enthält die Satzung keine Regelungen. Für Sparkassen, bei denen die Amtszeit des Verwaltungsrates gem. § 15 Abs. 3 SpG an die Kommunalwahlen gekoppelt ist (beim Verwaltungsrat der Kreissparkasse Tübingen der Fall), empfiehlt der Sparkassenverband Baden-Württemberg, die bisher beim Württ. Sparkassen- und Giroverband angewandte Verfahrensweise beizubehalten und Gewährträgerabgeordneten und Stellvertreter für die Amtszeit des Hauptorgans zu bestellen.

Hinderungsgründe (§ 17 Sparkassengesetz)

Nach § 17 Abs. 1 SpG dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 SpG,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der untersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von

Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Verfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, werden die Mitglieder von den Kreisräten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Da nur ein Mitglied zu wählen ist, richtet sich das Wahlverfahren nach § 32 Abs. 7 Landkreisordnung (1. Wahlgang absolute Anwesenheitsmehrheit, 2. Wahlgang eine Woche später ggf. Stichwahl mit einfacher Mehrheit). Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.